



**GEMEINDE VILLMERGEN**

---

# **Gemeindeordnung**

## Die Einwohnergemeinde Villmergen

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgende

### G E M E I N D E O R D N U N G

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Villmergen, nachstehend Gemeinde genannt, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

##### § 2 Zweck

Mit dieser Gemeindeordnung wird die Organisation der Gemeinde geregelt.

#### II. ORGANISATION

##### § 3 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

## § 4 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Angestellten <sup>1</sup> mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

## III. BEHOERDEN UND KOMMISSIONEN

### § 5 Zusammensetzung

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- a) der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern,
- b) die Schulpflege besteht aus fünf <sup>2</sup> Mitgliedern,
- c) die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern,
- d) in das Wahlbüro sind fünf Stimmenzählerinnen und -zähler <sup>3</sup> zu wählen,
- e) in die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein <sup>4</sup> Ersatzmitglied zu wählen (ihren gehören zudem von Amtes wegen der kantonale Steuerkommissär und der Steueramtsvorsteher <sup>4</sup> an).

### § 6 Wahlmodus

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden im gleichen Wahlgang ermittelt. <sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016  
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017

<sup>2</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 13. Juni 2003

Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003

Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 28. Oktober 2003

<sup>3</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016

Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017

<sup>4</sup> Fassung aufgrund der Steuergesetzänderung per 1. Januar 2001

<sup>5</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016

Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017

#### **IV. ART DER VERÖFFENTLICHUNGEN**

##### **§ 7 Publikationsorgan**

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde haben in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan zu erfolgen. <sup>1</sup>

#### **V. BESCHLUSSFASSUNG IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND FAKULTATIVES REFERENDUM**

##### **§ 8 Abschliessende Beschlussfassung**

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

##### **§ 9 Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von fünfzehn Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

#### **VI. ZUSTAENDIGKEITEN**

##### **§ 10 Aenderung von Gemeindegrenzen**

Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 23. November 2012  
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 3. März 2013  
Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 20. März 2013

## § 11 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundeigentum <sup>1</sup>

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum im Höchstbetrage von Fr. 100'000.-- pro Geschäft fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung ist bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz über den jährlich zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu orientieren.

Für den Abschluss aller übrigen Rechtsgeschäfte für den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## § 12 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Kabelverteilkabinen (KVK), kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist. <sup>2</sup>

## § 13 Besoldung des Gemeinderates

Die Besoldung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung für die Dauer jeder Amtsperiode festgelegt. Änderungen während der Amtsperiode sind durch Beschluss der Gemeindeversammlung möglich.

## § 14 Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände

Die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

## § 15 Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Die Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt durch die Stimmenzähler; es wird auf ihren Antrag jeweils von der nächsten Versammlung genehmigt.

---

<sup>1</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 30. September 1993  
Genehmigung an der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 24. Oktober 1993  
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 17. November 1993  
<sup>2</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016  
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017  
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017

## § 16 Erlass von Reglement, Verordnungen und Ordnungen

### a) Zuständigkeit der Gemeindeversammlung:

- Dienst- und Besoldungsreglement für das Gemeindepersonal
- Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) / Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV) <sup>1</sup>
- Reglement 1.1 Wasserversorgung (ABWV) / Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV) <sup>1</sup>
- Reglement 2.0 Erschliessungs- und Anschlussbedingungen GWV (AEAB) / Allgemeine Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV) <sup>1</sup>
- Reglement 3.0 Elektroinstallation (ABEI) / Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV) <sup>1</sup>
- Kanalisations-Reglement
- Verordnung über die Kehr- und Sperrgutabfuhr
- Bau- und Zonenordnung
- Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof - Gegenstände von finanzieller Tragweite
- Vereinbarung über die Zivilschutzorganisation Villmergen - Dintikon - Hilfikon

### b) Zuständigkeit des Gemeinderates:

- Feuerwehr-Reglement
- Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof - Friedhof- und Bestattungspolizeiliche Bestimmungen
- Polizei-Reglement
- Festsetzung der Nutzungsgebühren Elektrizität <sup>1</sup>

Der Erlass weiterer Reglemente erfolgt nach Notwendigkeit und fällt in den Zuständigkeitsbereich, wie ihn das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 vorschreibt.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016  
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017  
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017

## § 17 Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige <sup>1</sup>

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige im Sinne von § 25 KBüG ist der Gemeinderat zuständig.

## **VII. BESCHLUSSFASSUNG, REFERENDUM, INKRAFTTRETEN**

### § 18 Beschlussfassung, Referendum

Die Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Abschliessend unterliegt sie der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.

### § 19 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Beschlüsse, welcher dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

## **GEMEINDERAT VILLMERGEN**

*Hans Meyer, Gemeindeammann*

*Markus Meier, Gemeindeschreiber*

---

<sup>1</sup> Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 25. November 2016  
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017  
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 24. Februar 2017